

Diese Veröffentlichung erfolgte nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich bekannt gemacht in den Amts - und Gemeindeblättern der Verbandsgemeinden Cochem und Treis-Karden.

Änderungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 30.11.1998 festgestellte Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Pommern, Landkreis Cochem-Zell, wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke zugezogen:

Gemarkung Klotten

Flur 12

die Flurst.-Nr. 1/6 und 1028/1.

Flur 13

die Flurst.-Nr. 1/2, 2/2, 4/3, 8/1, 11/1, 11/3, 11/4, 11/8, 18/4, 839/18, 841/17, 859/7, 861/6, 871/8, 927/21 und 929/20.

Gemarkung Pommern

Flur 3

die Flurst.-Nr. 487/64.

Flur 7

die Flurst.-Nr. 552/63, 554/64 und 668/28.

Flur 11

die Flurst.-Nr. 100, 103, 287/101 und 288/102.

Flur 15

die Flurst.-Nr. 1116/427, 1122/429 und 1123/430.

Flur 18

die Flurst.-Nr. 177, 178, 193/4, 208/2, 209/2, 211/2, 493/176, 608/179, 609/180, 610/181, 611/236, 612/213, 613/214, 614/215, 615/216, 616/218 und 617/219.

Gemarkung Treis

Flur 27

die Flurst.-Nr. 1/5.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der unter Nr. 1 angegebenen Änderungen festgestellt.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 2) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Flurbereinigungsbeschlusses liegt vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Flurbereinigungsbeschlusses an gerechnet zwei Wochen lang während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus bei der Verbandsgemeindeverwaltung Treis-Karden, Rathausplatz, 56253 Treis-Karden und bei der Ortsgemeinde Pommern in 56829 Pommern.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Das Gebiet wurde mit Beschluss vom 30.11.1998 abgegrenzt. Bei der weiteren Verfahrensbearbeitung ergaben sich verschiedene Gründe für eine Änderung des Verfahrensgebietes.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Westerwald-Osteifel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d. Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die formellen Voraussetzungen für den Änderungsbeschluss sind damit gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Die unter Abschnitt I Ziffer 1 aufgeführten Grundstücke werden zur Ermöglichung einer besseren Abfindungsgestaltung oder aus vermessungstechnischen und katastertechnischen Gründen zum Flurbereinigungsverfahren zugezogen.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass das Flurbereinigungsverfahren Pommern ohne Zeitverlust fortgesetzt und zum Abschluss gebracht wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung wurde für die Mehrzahl der Beteiligten erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Rechtskraft des Flurbereinigungsplanes und damit der Eigentumsübergang und die Kataster- und Grundbuchberichtigung verzögert würden.

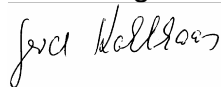
Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft und die erwarteten Vorteile für die Entwicklung der Gemeinde Pommern ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Mayen, den 27.09.2006

Im Auftrag



(Gerd Kohlhaas)

Vermessungsdirektor